

# Vorgaben zur Abgabe von fristgebundenem Schriftgut - insbesondere Prüfungsarbeiten der Theoriestudien - beim Prüfungsamt

Stand: 24.10.2019

## 1. Einreichung / Abgabe über den Fristenbriefkasten

Fristgebundenes Schriftgut an das Prüfungsamt (insbesondere Prüfungsarbeiten (Bachelorarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen im Rahmen von Modulprüfungen u.ä.) und Prüfungsunfähigkeitsatteste) kann fristwährend bis 24 Uhr des Abgabetales über den Fristenbriefkasten des Prüfungsamtes (Hochschule Hachenburg, Eingang C, 1. Stock) eingereicht bzw. abgegeben werden.

Der Zugang zum Fristenbriefkasten ist grundsätzlich mit den an die Studierenden ausgegebenen Schlüsseln zur HDB möglich. Sollte kein Schlüssel vorhanden sein, kann der Zugang über den Pförtner ermöglicht werden. Die Annahme der Prüfungspost durch den Pförtner ist jedoch nicht möglich. Da der Pförtner im Haus unterwegs sein könnte, wird empfohlen spätestens bis 23 Uhr anzureisen, um diesen telefonisch über die Rufnummer 0171-2234658 zur Öffnung des Eingangs C benachrichtigen zu können.

Post, die ab 0 Uhr des Folgetages eingeworfen wird, wird in einem separaten Fach gesammelt, welches um 0 Uhr durch automatisches Umklappen eines zweiten Bodens entsteht. Post in diesem Fach gilt als am Folgetag des Abgabetales eingereicht, so dass ggf. Prüfungspost als nicht fristgerecht eingereicht zu werten ist und darin enthaltene Prüfungsarbeiten als „nicht bestanden“ zu werten sind.

In jedem Falle liegt der fristgerechte Einwurf in den Fristenbriefkasten in der Verantwortung des Einlieferers.

## 2. Ausnahme: Aufgabe zur Post

Im Ausnahmefall, sofern ein Einwurf in den Fristenbriefkasten gemäß obiger Ziffer 1 nicht möglich ist, kann fristgebundenes Schriftgut per Post aufgegeben werden, adressiert an:

Geschäftsführung des Prüfungsamtes  
Hochschule der Deutschen Bundesbank  
Schloss  
57627 Hachenburg

Zur Fristwahrung ist hierbei die Aufgabe zur Post bis 24 Uhr des Abgabetales ausreichend. Die fristgerechte Aufgabe ist durch den Poststempel oder einen Einlieferungsbeleg nachzuweisen (der Nachweis der tatsächlichen Einlieferung ist bspw. bei Versand durch eine Packstation nicht möglich). Das Risiko eines Verlusts des Schriftguts auf dem Postweg sowie der Nichtlesbarkeit des Poststempels trägt der Einlieferer, so dass bspw. der Verlust einer Prüfungsarbeit auf dem Postweg zum Nichtbestehen führen kann.

## 3. Andere Einreichungswege bestehen nicht

Andere Einreichungswege bestehen nicht. Insbesondere führt eine Abgabe im Geschäftszimmer, beim Prüfer / bei der Prüferin oder mit der Hauspost nicht zu einer fristwährenden Einreichung, sofern das Schriftgut nicht noch tatsächlich das Prüfungsamt vor Ablauf der Frist erreicht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Prüfungsarbeiten in den **Praxisstudien** nicht beim Prüfungsamt, sondern beim jeweiligen Prüfer / bei der jeweiligen Prüferin einzureichen sind.